

**Universitätslehrerverband
der Techn. Universität Wien**
Univ. Doz. Dr. G. Magerl

Karlsplatz 13
A-1040 Wien
Tel. (0222) 56 01
Durchwahl

**Technische
Universität
Wien**



An das
Präsidium des
Österr. Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 GE/9.87
Datum: - 1. JULI 1987
Verteilt 03. Juli 1987 *fürstbacher*
an Wuerz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Mg/fu

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum
1987 06 30

Betr.: Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung
von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen -
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme
zum oben genannten Gesetzesentwurf in 25 facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Gottfried Magerl)

**Universitätslehrerverband
der Techn. Universität Wien**
Univ. Doz. Dr. G. Magerl

Karlsplatz 13
A-1040 Wien
Tel. (0222) 56 01
Durchwahl

**Technische
Universität
Wien**



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter.	Nebenstelle	Datum
		Mg/fu			1987 06 30

Betr.: GZ 68 158/7-15/87

Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung
von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen -
Stellungnahme

Der Universitätslehrerverband der TU Wien nimmt zur oben zitierten Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen sowie zu den angeschlossenen Erläuterungen Stellung wie folgt:

§1(1)b: Aus der in den Erläuterungen angeführten Definition des Begriffes Lehrveranstaltung lässt sich keineswegs zwingend folgern, daß im Zusammenhang mit Diplomarbeiten stehende Lehrveranstaltungen keinen Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung begründen würden. Abgesehen vom faktischen Arbeitsaufwand, der beispielsweise bei einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft mit Diplomanden sicher höher ist als der einer (schon länger laufenden) Vorlesung mit gleicher Wochenstundenzahl, hat sich im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich die Betreuung der Diplomanden in Gruppen durchgesetzt. Besonders bei Entwicklungsarbeiten in Zusammenarbeit mit Industriebetrieben ist die Zusammenfassung der mit dem Projekt befaßten Diplomanden zu einer Gruppe unabdingbar notwendig. Neben dem dadurch gewährleisteten Informationsfluß und der Gesamtschau des Projektes werden die Studenten durch die gruppenweise Abhaltung der Diplomarbeitslehrveranstaltungen zur Arbeit im Team angeleitet.

Es wäre daher äußerst schädlich, diese positive Entwicklung zu übersehen und Diplomarbeiten pauschal mit "Einzelunterricht" zu etikettieren.

§1(3): Die Kürzung des Anspruches vom vollen Grundbetrag auf 2/3 stellt einen gravierenden Rückschritt gegenüber der derzeit gültigen Regelung dar. Gegen diese Verschlechterung wird im Namen aller Kollegen heftigster Protest erhoben und auch die Begründung, daß bei einer mehr als vierstündigen selbständigen Lehrtätigkeit die sonstigen Dienstpflichten leiden könnten, schärfstens zurückgewiesen. Angesichts dauernd steigender Hörerzahlen und eines kontinuierlich wachsenden Umfanges der Wissenschaften ist eine Beschniedung des Lehrpotentials schlechthin unverständlich. Es wird daher die Belassung der derzeit gültigen Regelung gefordert.



(Univ. Doz. Dr. G. Magerl)

Vorsitzender